



KITA- Schutzkonzept für die Kindertagesstätte Eschenbach

Bereich Kinderkrippe und Kindergarten

(1. Teil des Schutzkonzeptes)

Stand Juli 2024 (wird weiter überarbeitet)



Städtische Kinderkrippe
Weidelbach 28
92676 Eschenbach
Büro Leitung: 09645-602950-20
Email: kinderkrippe@eschenbach-opf.de

Städtischer Kindergarten
(Stirnbergstraße 28) z.Z. Jahnstraße 18
92676 Eschenbach i.d.Opf.
Büro Leitung: 09645/602950-0
E-Mail: kindergarten@eschenbach-opf.de
Träger: Stadt Eschenbach i.d.Opf.

Träger: Stadt Eschenbach i. d. OPf.
Ansprechpartner: Bürgermeister Marcus Gradl



Inhaltsverzeichnis

A. Präambel

1. Warum ein Schutzkonzept?

- 1.1 Definition Schutzkonzept
- 1.2 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2.1 Wächteramt
 - 1.2.2 Sozialgesetzbuch
 - 1.2.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 1.3 Sexualpädagogisches Konzept

2. Kinder haben Rechte

- 2.1 Kinderrechte

3. Das Schutzkonzept

- 3.1 Verständnis und Inhalt des Schutzkonzeptes

B. Risikoanalyse

1. Gefährdungsaspekte

- 1.1 Sicherheitslücken für das Personal
- 1.2 Sicherheitslücken für das Klientel
- 1.3 Abbildung Gefährdungsrisiko in der KiTa

C. Prävention

1. Vorbeugen und Sensibilisieren

- 1.1 Gestaltung eines sicheren Umfeldes
- 1.2 Abbildung „Verhaltensampel“ für die KiTa
- 1.3 Insoweit erfahrene Fachkraft
- 1.4 Umgang mit Klienten in der KiTa
- 1.5 Umgang mit Krankheiten
- 1.6. Gewaltfreie Pädagogik
- 1.7. Katalog der sieben Grundbedürfnisse
- 1.8. Fort- und Weiterbildung des Personals

D. Intervention

1. Handeln und Eingriff in den Schutzauftrag

- 1.1 Notfallplan für die Kinderkrippe
- 1.2 Notfallplan für den Kindergarten

2. Kindeswohlgefährdung

E. Rehabilitation

1. Beschwerdeverfahren

F Anlaufstellen

- 1. Zusammenarbeit und Kooperation mit Fachdienststellen

G Quellen



1. Quellenverzeichnis

H Fortbildungen

1. Fort- und Weiterbildungen zum spezifisch zum Thema

I Datenschutz

1. Umgang und Ansprechpartner

J Literaturliste

1. Literaturverzeichnis

K Schlusswort

Anhang wegen Kiga Auslagerung:

Risikoanalyse

Inhalt: Umzug in ein neues Kiga-Gebäude aufgrund einer Grundsanierung des bestehenden Gebäudes.



A Präambel/Warum ein Schutzkonzept?

1. Warum ein Schutzkonzept?

1.1 Definition Schutzkonzept:

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden, sowie den Eltern der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kita und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und ihrer Bedürfnisse ernst zu nehmen und in jedem Fall zu berücksichtigen.

Quelle einfügen!

1.2 Rechl. Grundlagen

§45 Abs 2 SGB/ Auftrag Schutzkonzept zu erstellen

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

1.2.1 Wächteramt

Art. 6 Grundgesetz (GG).

Die Kinder- und Jugendhilfe hält vorrangig helfende, beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und ihre Familien bereit. Der Staat achtet das „natürliche Recht der Eltern“, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach den je eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten gerecht zu werden.



Dieses grundgesetzlich verankerte elterliche Erziehungsrecht schafft jedoch keinen rechtsfreien oder willkürlichen Raum: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII)

§ 1 Abs. 2 SGB VIII

1.2.2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Mit diesen gesetzlichen Definitionen ist grundgelegt, was im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als „staatliches Wächteramt“ verstanden wird: Mit einer breiten Palette von Leistungen für Eltern und andere Personensorgeberechtigte sowie für die jungen



Menschen selbst leistet die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Beitrag, dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Geltung zu verleihen (§ 1 SGB VIII).

Wird gegen dieses Recht in schwerwiegender Weise verstoßen, muss die Kinder- und Jugendhilfe alle Minderjährigen schützen. Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdungen abzuwenden und/oder Hilfen des Jugendamtes anzunehmen, muss das Jugendamt im Falle weiter andauernder Gefährdungen die notwendigen Maßnahmen beim Familiengericht anregen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK vom 08.09.2005 und dem Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22.12.2011 wurden die Aufgaben des Jugendamtes bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Falle der Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch die Regelungen des § 8a SGB VIII, präzisiert.

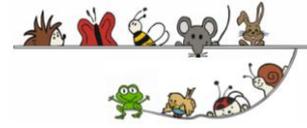
1.2.3 § 8a SGB /Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. 3Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. 2Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 3Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) 1Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § [8a](#) erforderlich



ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2.3 Sexualpadagogisches Konzept

(siehe 2.Teil zum Schutzkonzept)

Kinder interessieren sich von Anfang an fur ihren Korper. Sie fuhlen, entdecken und stellen Fragen dazu, was eine erste Form im Bereich der **Sexualitat** darstellt.

Fruhzeitig lernen Kinder ihren Korper kennen und verstehen. Sie entwickeln sowohl Verstandnis fur die Besonderheiten ihres Korpers, sowie die Signale, fur Korperpflege und Korperhygiene. Je mehr Wissen Kinder uber ihren Korper haben, desto besser lernen sie, mit ihm umzugehen und desto groer ist die Motivation, gut auf sich und ihren Korper zu achten.

Kinder unterscheiden nicht zwischen Zartlichkeit, Sinnlichkeit und genitale Sexualitat. Mit Fortpflanzung hat die kindliche Sexualitat nichts zu tun. Hierbei geht es um ein ganzheitliches, allgemein sinnlich angenehmes Erleben.

Unsere Aufgabe ist es, den sexuellen Bildungsprozess der Kinder zu unterstutzen und zu begleiten, wie es fur alle anderen Bildungsbereiche selbstverstandlich ist.

Ungeniert und angstfrei durfen Kinder Sexualitat, biologische Korperablaufe und Zuneigungsgefuhle thematisieren und leben.

Unsere Einrichtung bietet den Kindern Ruckzugsmoglichkeiten in Form von Kuschecken, Zelten, einem geborgenen Umfeld und Nischen.

Zur Sexualitat gehort nicht nur die Aufklarung, sondern auch die Pravention. Wir sensibilisieren die Kinder, die eigenen Gefuhle und die Gefuhle anderer zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Empathie und Rucksichtnahme).

Uns ist es wichtig, die Kinder zu ermutigen ihrer eigenen Wahrnehmung zu trauen und das NEIN zu gewollten Korperkontakten zu unterstutzen.

2. Kinder haben Rechte!

1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Mittlerweile wurde dieses Dokument von fast allen Staaten der Erde unterzeichnet. Auch der Weltkindertag, der in Deutschland immer am 20. September gefeiert wird, soll auf die besonderen Rechte der Kinder hinweisen.

Eigentlich sollten Kinderrechte selbstverstandlich sein. Trotzdem werden sie jeden Tag weltweit gebrochen und missachtet: Sudlich der Sahara stirbt in Afrika jedes 4. Kind



vor seinem fünften Geburtstag. In vielen Ländern der Welt werden Mädchen schlechter behandelt als Jungen. Längst nicht alle Kinder dürfen zur Schule gehen. Ihnen wird damit nicht nur Bildung, sondern auch die Chance auf eine bessere Zukunft genommen. Es wird geschätzt, dass 200 Millionen Kinder weltweit arbeiten müssen. Auch die meisten Fußbälle, mit denen deutsche Kinder kicken, wurden von Kinderhänden zusammengenäht. Kinder werden als Kindersoldaten missbraucht, werden durch Kriege zu Waisenkindern und leiden besonders unter Flucht und Vertreibung. Und auch hier in Deutschland lässt sich die Liste fortführen. Sexueller Missbrauch, Vernachlässigung oder Misshandlung durch die Eltern sind dabei nur die spektakulären Fälle.

2.1 Kinderrechte

Das sind die wichtigsten Kinderrechte:

- 1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte.** Kein Kind darf benachteiligt werden. Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.
- 2. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge durch ihre Eltern.** Wenn Eltern ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln, muss der Staat dafür sorgen, dass die Kinder einen neuen Lebensplatz bekommen.
- 3. Jedes Kind hat ein Recht auf eine Identität und auf Familie.** Dazu gehört das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und Nationalität.
- 4. Kinder dürfen nicht willkürlich von ihrer Familie getrennt werden.**
- 5. Kinder haben nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern auch die Pflicht zum Schulbesuch.**
- 6. Kinder haben das Recht auf Erholung und Spiel.** Es muss also auch genügend Platz und Raum dafür zur Verfügung stehen.
- 7. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, eine eigene Meinung zu haben und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen.** Das gilt im alltäglichen Leben wie auch beispielsweise im Fall einer Scheidung. Hier müssen die Kinder angehört werden, bei wem sie zukünftig leben wollen.
- 8. Jedes Kind hat das Recht auf einen bestimmten Lebensstandard.** Sind Eltern dazu nicht aus eigener Kraft in der Lage, muss der Staat den Eltern Unterstützung bieten.
- 9. Kinder dürfen nicht arbeiten oder ausgebeutet werden.**
- 10. Kinder müssen vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt geschützt werden.** Erst 2000 wurde in Deutschland das „Recht auf eine gewaltfreie Erziehung“ festgeschrieben. Bis dahin waren Schläge als „Erziehungsmaßnahme“ nicht verboten.



11. Behinderte Kinder haben ein besonderes Recht auf Fürsorge und auf ein aktives und möglichst selbstständiges Leben.

12. Kinder brauchen besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht.

3. Das Schutzkonzept – Praxisaspekt

3.1 Verständnis und Inhalt des Schutzkonzeptes

- Unfallschutz → Gefahren abschätzen
 - richtig erkennen
 - kindgerechte Vorkehrung
 - Grenzen setzen
 - Regeln einhalten
Grundhaltung!
- gemeinsame Regeln
- Umgang Erwachsener zum Kind
- respektvoller Umgang
- vorläufige Entscheidungen
- physische u. psychische Gewalt
- Umgang mit Aggressionen
- Sensibel bei Verhaltensauffälligkeiten
- Körperliches Wohlbefinden des Kindes
- Kindesmissbrauch (Handlungskonzept)
- Datenschutz
- verbale Dauerweise

- Schweigepflicht
- Umgang mit Externen
- Umgang mit Medien
- Aufsichtspflicht
- Träger muss für genügend Personal sorgen
- Umgang mit Intimsphäre
- Vermittlung, Kesseltöne v. Kindern
- Beschwerdemanagement



B Risikoanalyse

1. Gefährdungsaspekte

Unter Gefährdungsaspekten wird die Risiko-, und Ressourcenanalyse, das Personalmanagement, ein Verfahrensplan (Notfallplan), ein gelindes tragfähiges Beschwerdemanagement (Beschwerdeweg), das sexualpädagogische Konzept (siehe Anhang) die Regeln zum Umgang Nähe-Distanz und die Sensibilisierung zum Machtmissbrauch (siehe Personal-Umgangskonzept).

Neben den oben genannten Gefährdungsaspekten sind zusätzlich noch Krankheiten, darunter Schmerzen und Einschränkungen, beispielsweise im Bereich Knie, Rücken, Ohren oder Augen zu beschreiben. Keine zeitlich begrenzte und vollumfängliche Behandlung führt zu einer Erhöhung einer chronischen Auswirkung der Krankheit. Chronische Krankheiten sind Krankheiten, die lange andauern, nicht vollständig geheilt werden können und deshalb oft eine wiederholte Behandlung erforderlich machen. Zur Vorbeugung von chronischen Krankheiten liegt dem päd. Fachpersonal ein Fragebogen vor (siehe Anhang)

Interpharma – Schweizer Verband der forschenden Pharma

Beschwerdemanagement – Beschwerdeweg für päd. Fachkräfte

Mithilfe des Beschwerdeweges kann ein guter und stabiler „Brückenbau“ zwischen Elternschaft, Pädagogischen Fachkräften und Leitung erfolgen.

Der Leitfaden bietet Eltern, Fachkräften und der Trägerschaft/Leitung eine Orientierung bei herangetragenen Beschwerden im Hinblick auf Strukturen, Abläufe, Arbeitsformen usw.

Zu Beginn wenden sich die jeweiligen „Beschwerdesteller“ an die Gruppenleitung, Einrichtungsleitung oder ggf. an den Aktiven Elternbeirat. Die Gesprächsperson richtet sich, je nach Problem, Beschwerde an die direkte Person.

Bei keiner ausreichenden Lösungsfindung kann die jeweils nächste Person, darunter die Einrichtungsleitung kontaktiert werden. Bei weiterhin keiner Lösungsfindung wird die Trägerschaft einbezogen.

Maßnahmen für einen funktionierenden Beschwerdeweg:

- Die Fachkräfte der jeweiligen Betreuungsgruppe unterhält sich nur im Gruppenraum oder mit Begleitperson.
- Die Einrichtungsleitungen erhalten im Ernstfall sofortige Hilfestellung durch die Fachkräfte.
- Die Elternschaft erfahren die Methode des Aktiven-Zuhörens und Hilfestellen und weitere Institutionen werden mithilfe eines Flyers weitervermittelt.



Beschwerdemanagement – Beschwerdeweg für das Klientel

Das Beschwerdemanagement eines Kindes meint die gemeinsame Entwicklung der Bedürfnisse, Einstellungen und Interessen des einzelnen Kindes und der betreuenden Fachkräfte. Deren Einstellung und ihr Verhalten geben den Rahmen für das weitere Handeln vor.

Jedes Kind ist mit seiner Einzigartigkeit Teil der Gesellschaft und verspürt das Grundbedürfnis sich in einer Gemeinschaft zu erleben. Für vielfältige und soziale Interaktion benötigt das Kind eine wertschätzende, offene Atmosphäre und eine vorbereitete Umgebung. Für die Stärkung von demokratischen Strukturen, einer Mitbestimmung benötigt das Kind Gestaltungsmöglichkeit seiner Umgebung, darunter eine Teilnahme an Entscheidungen, die es und sein Umfeld betrifft, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen darf. Dabei ist stetig auf das Alter und die bisherige Entwicklung des Kindes zu achten. Dazu gehört auch Unmut und Beschwerden des Kindes ernst zu nehmen und einen Rahmen zu schaffen, in dem das Kind zu Wort kommen kann. Diese Gründe führen dazu, dass die Einrichtung ein Beschwerdemanagement erstellt hat.

Beschwerden von Kindern können vielfältig und unterschiedlich sein. Sie sind abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes, den von ihm gemachten Erfahrungen, dem Vertrauen der Fachkräfte gegenüber und ihrer Sensibilität.

Beschwerden von Kindern im Kindergartenalter können sich z.B. äußern:

- „Ich will...“
- „Ich möchte nicht...“
- „Ich kann schon...“
- „Ich möchte...“
- „Der/die/das soll nicht...“

Aber auch körperlicher Natur, wie z.B. hauen, verstummen, weinen, schreien.

Mithilfe der Äußerungen der eigenen Interessen und Bedürfnisse erfolgt eine Stärkung der Persönlichkeit des Kindes, welche auf das gesellschaftliche Leben und dessen Regeln vorbereitet. Der Lernprozess des Kindes beinhaltet die eigene Meinung und die Bedürfnisse als wichtig wahrzunehmen, damit ein erfülltes Leben, für sich selbst einzutreten, erfolgt.

[Beschwerdemanagement der Kinder - KiTa Wirbelwind \(kitawirbelwindfreusburg.de\)](http://kitawirbelwindfreusburg.de)

Einfügen d. Pädagogischen Aspektes!



(siehe hierzu auch bei Rehabilitation /1. Beschwerdeverfahren)

1.1 Sicherheitslücken für das Personal

Folgende Sicherheitslücken sind zu beschreiben:

- Die Gruppenauslastungen, darunter der Wunsch der päd. Fachkräfte nach weniger Kinder in den Betreuungsgruppen.
- Keine Aufnahme von erkrankten Kindern. (Festlegung in Kita-Ordnung)
- Personalaufenthalt bei Krankheit in häuslicher Umgebung.
- Fortbildungs- und Weiterbildungsangebot aktiv durch päd. Fachkräfte nutzen.
- Mit Verstand täglich handeln.
- Festes Schuhwerk im päd. Alltag.
- Regelmäßiges Lüften der Betreuungsräumlichkeiten.
- Nutzung einer Lärmschutzdecke in den Betreuungsgruppen.
- Ausstattung von Materialboxen der Kinder mit Filzgleiter (Lärmreduzierung)
- Ungestörter und ruhiger Pausenraum.
- „Lärmampel“ in den Betreuungsgruppen einsetzen.
- Bezuschussung durch die Trägerschaft einer Gesundheitskarte.
- Mehrausstattung von rückenfreundlichen Stühlen.
- Anschaffung von Yogasitzkissen.
- Aktives Nutzen von internen und externen Teambuilding-Maßnahmen
- Guter Umgang im Gesamtteam (siehe Dienstanweisung zum Umgang im Team)
- Zweimal im Jahr ein Mitarbeitergespräch durch die Einrichtungsleitung

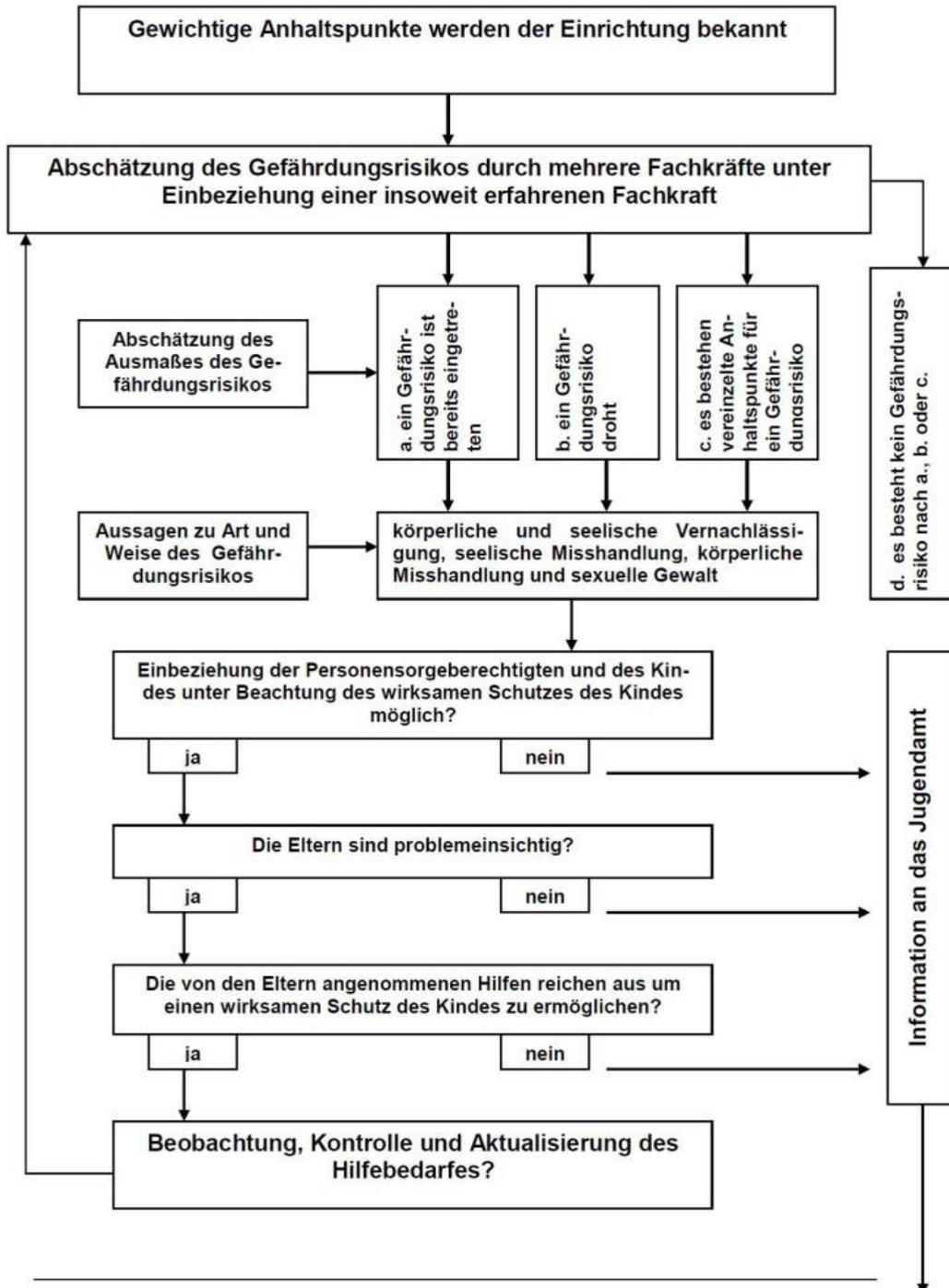
1.2 Sicherheitslücken für das Klientel

Folgende Sicherheitslücken sind zu beschreiben:

- Täglich ausgewogene Mittagsmahlzeit. (Beteiligung am Coaching Kitaverpflegung 2023/2024)
- Planung von täglicher Bewegung an der frischen Luft. (Garten-, oder Turnhallenbesuch)
- Planung von Bewegungseinheiten im Tagesablauf.
- Anpassung der Lichtverhältnisse in den Betreuungsgruppen.
- Geringere Auslastung der Betreuungszahlen in den Betreuungsgruppen.
- Erkrankte Kinder besuchen keine Betreuungseinrichtung.



1.3 Abbildung Gefährdungsrisiko in der KiTa



§8B SGB /anonym beraten werden

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen



Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

- Insoweit erfahrene Fachkraft / Fachberatung des Jugendamtes Frau Wendel-Zierold, Frau Schuster; nach § 8 a und § 8 b SGB VIII
- **Bezirkssozialdienst** Eschenbach i.d. OPf.
[Ansprechpartner: Uhl Melissa](#) 09602 79-2538 / 09602 7997-2555/
Muhl@neustadt.de
- **Kreisjugendamt** Zacharias-Frank-Str. 1492660 Neustadt a.d. Waldnaab+49 (9602) 79 - 2525+49 (9602) 7997 - 2555E-Mail [versenden](#) [Kartenansicht](#)



C Prävention

1. Vorbeugen und Sensibilisieren

1.1 Gestaltung eines sicheren Umfeldes

Bei der Gestaltung eines sicheren Umfeldes in der Kindertagesstätte berücksichtigen wir sowohl die körperliche als auch die seelische Sicherheit von den betreuten Kindern, den Eltern und dem dort arbeitenden Personal. Um diese Sicherheit zu gewährleisten, sind bestimmte Aspekte zu beachten. Zum einen gibt es rechtliche Vorgaben, die eingehalten werden müssen, wie z. B. die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern. Zum anderen werden Belehrungen sowie Sicherheitsvorschriften regelmäßig aktualisiert und erneuert. Diese werden entweder mündlich oder in schriftlicher Form im sog. „Sicherheitsordner“ durch die Leitung an das pädagogische Personal weitergegeben. Zudem verfügt die Einrichtung über zwei Sicherheitsbeauftragte vom Fachpersonal, welche eine Fortbildung dazu besucht haben und das Team über Unfallgefahren und die allgemeine Sicherheit in der Einrichtung informieren. Als Beispiel ist hier zu nennen, dass in jeder Gruppe ein Erste Hilfe-Set vorhanden ist, welches vom Gruppenpersonal regelmäßig überprüft und gegebenenfalls neu befüllt wird.

Um den Kindern ein sicheres Umfeld im Bezug zur seelischen Sicherheit zu bieten, achten wir darauf, dass die Grundbedürfnisse gestillt werden. Dazu zählen unter anderem...

- einfühlsame und beziehungsvolle Pflege
- Raum und Zeit für ausreichende Ruhephasen und körperliche Zuwendung
- altersangemessene Ernährungsbegleitung
- Bewegungs- und Wahrnehmungserfahrungen

Eine bedürfnisorientierte und intensive Eingewöhnungszeit ist der Grundbaustein für eine vertraute Bindung zum Fachpersonal. Nur durch eine stabile Bindung kann sich das Kind innerhalb der Gruppe sicher fühlen und sich in seinem Tempo weiterentwickeln. Um dies zu gewährleisten ist es wichtig, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Fachpersonal gestärkt wird, da die Kinder die Gefühle der Eltern deutlich spüren und sich auf diese verlassen.

Damit die Kinder aber auch ein sicheres Umfeld im Bezug zur körperlichen Sicherheit erfahren, achten wir auf eine bewusste Raumgestaltung. Hierbei ist es wichtig, durch gezielte Beobachtungen die Interessen und das Alter der Kinder zu berücksichtigen, aber auch Unfallgefahren zu erkennen und zu vermeiden (z. B. Mindestgröße 4 cm von Spielsachen – Verschluckgefahr; Fallschutz,...).

Die Vermeidung von Unfallgefahren ist nicht an einen Gruppenraum der Einrichtung gebunden, sondern bezieht sich auf das gesamte Kindertagesstättengelände. (Außenbereiche inklusive der verschiedenen Gärten, Eingangsbereiche, Treppenhaus, Flur-/ Gangbereich, sämtliche Gruppen- und Nebenräume, Schlafräume, Turnraum, usw.) und zwar für alle Personen, die das Gelände betreten. Die Verantwortung hierfür obliegt den Sicherheitsbeauftragten, dem gesamten Fachpersonal der Einrichtung sowie den Mitarbeitern des städtischen Bauhofs und dem Hausmeister. Sicherheitslücken werden sofort behoben oder gegebenenfalls gemeldet.



1.2 Abbildung „Verhaltensampel“ für die KiTa

EIN ANALYSE-INSTRUMENT FÜR DIE PRAXIS

Die Verhaltensampel, ein visualisierter Wegweiser, kann in der Praxis helfen, angemessenes von kritischem pädagogischem Verhalten zu unterscheiden.

NACHDENKSÄTZE FÜR DEN EINSATZ IM TEAM

Du möchtest die Verhaltensampel einsetzen und brauchst einen kleinen Startimpuls? Dann nutze unsere Nachdenksätze:

- Welche Erziehungsmethoden von Erwachsenen gegenüber Kindern kennst Du aus deiner Kindheit?
- Findest Du damalige Beispiele für GRÜN, GELB, ROT?
- Welche Verhaltensweisen fehlen Dir auf dieser Ampel für Deine Arbeit?

InDiPaed
Institut für
Digitale Pädagogik
(n.staatl.)

» www.indipaed.de

FRAG NACH!

InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.)
Columbiadamm 31, 10965 Berlin
www.indipaed.de | hallo@indipaed.de
030-692 007 760

VERHALTENSAMPEL
HINWEISE FÜR DIE ERZIEHUNG, BETREUUNG UND BEGLEITUNG VON KINDERN

InDiPaed
Institut für
Digitale Pädagogik
(n.staatl.)

InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.)
Columbiadamm 31, 10965 Berlin
www.indipaed.de | hallo@indipaed.de | 030-692 007 760



GRENZ-ÜBERTRITTE 	GRENZ-VERLETZUNGEN 	FACHLICH KORREKTES VERHALTEN 
<p>Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.</p> <p>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</p> <p>körperliche Grenzübertritte anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren</p> <p>sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p>psychische Grenzübertritte Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden</p> <p>Verletzung der Privat- / Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettüren, Fotos ins Internet stellen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten</p>	<p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</p> <p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche</p> <p>Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen</p> <p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p>	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p>Kinder haben das Recht. Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</p> <p>Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p> <p>Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p>Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln</p> <p>Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p>Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p>Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p>

1.3 Insoweit erfahrene Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8 a und § 8 b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Quelle: Wikipedia (2023):

[https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_\(Kinderschutz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_(Kinderschutz)).

Abruf: 22.12.2022

Aus unserem Sicherheits- und Unterweisungsordner

Unterweisung Schutzauftrag §8a SBG VIII

2024

Mai

Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.



Handlungsschritte

1. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
2. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen.
 - Als erfahrene **Fachkraft ernennt das Jugendamt:**
Fachberatung: Susanne Schuster 09602-79-2531
Bereich Eschenbach / Fachkraft: Melissa Uhl 09602-79-2538
Oder eine andere Mitarbeiterin aus dem allgemeinen Sozialdienst des Kreisjugendamtes.
3. Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, so ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
4. Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Berechtigten keine Hilfen in Anspruch nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind im Schutzkonzept zu finden

- Dokumentation

Die Wahrnehmungen sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Meldung an das Kreisjugendamt

Verwendung des Formulars: „Meldung einer Kindeswohlgefährdung“

1.4 Umgang mit Klienten in der KiTa

Welche Werte haben wir?

- Wir erziehen, beraten, und unterstützen Kinder und ihre Familien auf dem Weg zur verantwortungsbewussten, selbstständigen Persönlichkeit.
- Wir ergreifen Partei, wenn es zum Wohle der Kinder notwendig ist.
- Jedes Kind ist ein Individuum, welches von uns gestärkt und unterstützt wird, seine Persönlichkeit zu entfalten.
- Unterstützung zur Meinungsfreiheit des Klientels.
- Wir pflegen Toleranz gegenüber Kulturen, Herkunft, Familienstruktur und Glaube.
- Schaffung von anregenden und positiven Lern- und Entwicklungsumgebungen.
- Die Planung und Gestaltung optimaler Bedingungen für Bildungsprozesse, die eigenaktive, individuelles und kooperatives Lernen nachhaltig ermöglichen.

Was braucht das Kind?



- Schutz und Ruhe
- Pflege
- Achtsamkeit
- Sicherheit
- Liebe
- Geborgenheit
- Wahrnehmung
- Rituale
- Entspannung
- Das Kind ernst nehmen
- Zeit
- Fürsorge
- Beziehung zur Bezugsperson
- Schutz durch dritte Person

1.5 Umgang mit Krankheiten

Wie verhalten wir uns bei Krankheiten?

Ab wann sind Kinder für uns krank?

- Fachkraft beurteilt und entscheidet die Situation nach eigener Einschätzung sowie in Absprache mit weiteren päd. Fachkräften und ggf. der Einrichtungsleitung des jeweiligen Bereiches.
- Mögliche Erkrankungen in der Einrichtung:
 - Erbrechen, Durchfall
 - Fieber
 - Ausschlag
 - Läuse
 - Kopfschmerzen
 - schleimiger/trockener Husten
 - ansteckende Kinderkrankheiten
 - Verletzungen
 - Kranker Allgemeinzustand (weinerlich, liebesbedürftig, empfindlich, „glasige Augen“)
- Wichtige Aspekte dabei sind:
 - Analyse des Zustandes vom Kind in der Bringzeit und im Laufe des Tages. Die Eltern werden bei Verschlechterung des Gesamtzustandes des Kindes informiert und gebeten, dem Kind Ruhe zu Zuhause zu ermöglichen.
 - Handlung zum Schutz des Einzelnen, der Gruppe und des Personals.
- Fieber: Akut (>38 Grad Celsius). Notwendigkeit: 24 Stunden fieberfrei.



- Magen-Darm-Erkrankung (Akuter Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen).
Notwendigkeit: 48 Stunden erkrankungsfrei.
- Ansteckende Bindehautentzündung (Bei akuter Bindehautentzündung kein Besuch der Einrichtung möglich. Notwendigkeit: Urteil vom Arzt 5 – 12 Tage.
- Hand-Mund-Fuß. Notwendigkeit: Bei akuter Erkrankung 4-7 Tage, eine Zulassung ist nach Genesung zur Betreuungseinrichtung ist nach Genesung möglich.
- Scharlach. Notwendigkeit: Bei akuter Erkrankung 1-3 Tage. Zulassung nach Genesung; Mithilfe eines Antibiotikums nach dem 2. Tag Besuch der Einrichtung möglich.
- Kopfläuse. Notwendigkeit: Eine schriftliche Bescheinigung der Eltern oder Arztes damit eine Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Nach wiederholtem Befall ist ein ärztliches Attest notwendig!

Liegen keine oben genannten Fakten zur verpflichtenden Abholung aufgrund von Krankheit (siehe Hausregeln bei Krankheit) vor, sollten Eltern telefonisch über aktuellen Zustand des Kindes informiert werden. Die Eltern können somit selbst entscheiden, wie sie weiter vorgehen.

Verhalten, wenn ein krankes Kind in die Einrichtung kommt:

- Die Eltern ansprechen, wenn das Kind offensichtlich krank ist! Dem Kind Ruhe gönnen und die Betreuung in häuslicher Umgebung durchführen.
- Die Eltern ansprechen, wenn das Kind in der Nacht Fieber hatte und die Einrichtung besucht.
- Die Eltern ansprechen,
 - wenn das Kind in der Nacht Fieber hat.
 - wenn das Kind in der Nacht erbrochen hat.
 - wenn das Kind verklebte Augen hat.
 - wenn das Kind einen Ausschlag hat.

Wir sind dabei freundlich, aber bestimmt! 😊

Verhalten, wenn ein Kind im Laufe des Tages erkrankt:

- Nach eigener Einschätzung und ggf. Rücksprache mit weiteren päd. Fachkräften und der Einrichtungsleitung, die Eltern anrufen!
- Der Fürsorgepflicht dem Kind gegenüber nachgehen und evtl. in der Zeit der Abholung separat betreuen.
- Bei ansteckenden Kinderkrankheiten informiert die päd. Fachkraft die Einrichtungsleitung. Die päd. Fachkraft macht einen Aushang für die Eltern an die Gruppenzimmertüre. Die Leitung meldet eine ansteckende Krankheit an das Gesundheitsamt.



- Bei Erkrankung eines Kindes und keiner telefonischen Entschuldigung durch die Eltern, melden sich die päd. Fachkräfte für weitere Informationen zur Krankheit des Kindes nach einer Woche bei der jeweiligen Familie.



**Wir sind Vorbild für die Kinder und Eltern!
Wenn ich krank bin, bleibe ich zuhause!**

1.6 Gewaltfreie Pädagogik

Quelle: Barbara Leitner (2018):

<https://www.kita->

[fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Leitner_II_2018_GewaltfreiKiTa.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Leitner_II_2018_GewaltfreiKiTa.pdf). Abgerufen 22.12.2022

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist seit 2000 im Grundgesetz verankert. Es erkennt die Würde der Kinder von Anfang an und verlangt – zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention – sie gerade wegen ihrer Verletzlichkeit und Abhängigkeit besonders zu schützen, zu fördern und einzubeziehen. Das ist eine große Herausforderung für die Erwachsenen, die in ihrem Aufwachsen oft nicht als gleichwürdig geachtet wurden. Ihnen wird aufgetragen, mit dem Konzept der Dominanz und Geringschätzung gegenüber Kindern zu brechen, deren Rechte und Bedürfnisse ebenso wie die eigenen anzuerkennen und – entsprechend ihrer Verantwortung als BegleiterInnen der Kinder – Wege der Gewaltfreiheit



zu erproben und vorzuleben: Wie Konflikte ohne Gewinner und Verlierer gelöst und der Kreislauf der Gewalt beendet werden kann.

Der Auftrag, die Würde der Kinder zu achten, sie als Rechtssubjekte zu respektieren und sie gewaltfrei zu erziehen, gilt auch für pädagogische Fachkräfte in der Kita. Zum einen erhalten sie durch den Betreuungsvertrag der Eltern mit der Kita ein abgeleitetes Erziehungsrecht für die Betreuungszeit der Kinder. Damit gilt rechtlich für die Fachkräfte, was für die Eltern zutrifft. Zum anderen ist im Achten Sozialgesetzbuch, bekannt auch als „Kinder- und Jugendhilfegesetz“, als Auftrag für Tageseinrichtungen formuliert: „(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen“ (SGB VIII, § 22). Pädagogische Fachkräfte sind somit in einer exponierten Position, Gewaltfreiheit als ein Prinzip der Konfliktlösung zu entwickeln und den Kindern darin Vorbild zu sein.

Die vier Schritte der gewaltfreien Kommunikation sind:

- die Beobachtung dessen, was das Wohlbefinden beeinflusst, ohne es zu bewerten,
- die Gefühle, die dadurch im Körper wahrnehmbar sind
- die Bedürfnisse, auf die die Gefühle verweisen, deren Lebensenergie berührt wird und sich weiter entfalten will
- sowie die Bitte nach einer konkreten Handlung, die das Leben für alle bereichert. Sich in ihrem Bewusstsein und in ihrer Sprache auf diese Schritte der GFK auszurichten, ermöglicht Menschen, miteinander in Verbindung zu gehen und Trennung zu überwinden

Gewaltfreiheit in der Kita zu leben heißt, einen Ort der Selbstbestimmung und Verbundenheit zu schaffen, an dem die Würde aller respektiert wird. Kinder und pädagogische Fachkräfte fühlen sich dort sicher und wohl. Dadurch können sie mit intrinsischer Motivation (aus eigener Motivation), lustvoll und gemeinsam lernen (vgl. u.a. Prenzel et al. 2017; Hüther 2018)

Wie findet gewaltfreie Pädagogik statt?

Sprache:

- *positive Sprache*
- *Angemessenes Lob*
- *Respektvolles Sprechen*
- *„angemessenes Schimpfen“*
- *Keine Beleidigung*
- *Kein Bloßstellen*
- *Fragen ernst nehmen*
- *Ironie vermeiden*



Körperlich:

- *Kein unangemessener Körperkontakt: Schlagen, schubsen, festhalten*
- *Bring-Situation: liebevolle und einfühlsame Übergabe*
- *Kein Isolieren von der Gruppe*
- *Intimsphäre immer wahren*

Psychisch/Emotional:

- *Gleichbehandlung*
- *Keine Erpressung*
- *Kein Zwang*
- *Angemessen Schimpfen/Reaktion*
- *Wickelsituation begleiten*
- *Umgang mit Trauma (siehe Anhang)*
- *Unterstützung bei Konfliktbewältigung*

1.7 Katalog der sieben Grundbedürfnisse

1. Liebevolle Beziehungen.

Kinder brauchen erwachsene Bezugspersonen, zum Beispiel ihre Eltern oder Oma und Opa. Auch pädagogische Fachkräfte und Unterstützer*innen können zu wichtigen Bezugspersonen werden. Eine liebevolle Beziehung ist wichtig für die Entwicklung der Kinder.

2. Körperliche Sicherheit.

Kinder brauchen Sicherheit. Die Eltern achten auf die Gesundheit des Kindes.

- Gewalt darf nicht zur Erziehung benutzt werden.
- Wenn Kinder oft Angst haben, wirkt sich das negativ auf ihre Persönlichkeit aus.

3. Eigene Erfahrungen.

Jedes Kind hat einen eigenen Charakter. Die Eltern und pädagogischen Fachkräfte machen dem Kind Angebote zur Entwicklung.

- Kinder dürfen nicht zu einer Entwicklung gedrängt werden.

4. Erfahrungen und Entwicklung.

Im Laufe der Kindheit meistern Kinder Entwicklungsaufgaben.

Kinder entwickeln sich unterschiedlich schnell. Das ist ganz normal. Die Anforderungen müssen zu ihrem Alter passen. Kinder müssen gefordert werden. Sie dürfen nicht überfordert werden.

Sie bauen Beziehungen zu anderen Menschen auf.



5. Grenzen und Strukturen.

Kinder brauchen Grenzen und Regeln. Sie geben dem Kind Halt und Sicherheit. Regeln müssen von Eltern, pädagogischen Fachkräften und Kindern eingehalten werden.

Die Regeln dürfen nicht mit Gewalt durchgesetzt werden. Es wird positiv verstärkt, wenn es sich an die Regeln hält.

6. Gemeinschaft und Freunde.

Die Kinder kennen viele Menschen, beispielweise aus dem Kindergarten, Nachbarschaft oder Sportverein.

Die Kinder knüpfen Freundschaften.

Die Eltern und pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder dabei.

Es ist wichtig für die Entwicklung und den Selbstwert der Kinder.

Kinder lernen soziale Fertigkeiten.

7. Eine sichere Zukunft.

Die Erwachsenen und pädagogischen Fachkräfte gestalten die Zukunft für die Kinder.

Die Kinder sollen eine sichere Zukunft vor sich haben.

Das kann nicht ein Erwachsener alleine schaffen, aber jeder kann eine Kleinigkeit machen. Dafür arbeiten viele Erwachsene zusammen. Die Kinder wollen wissen, dass ihre Zukunft sicher ist.

Quelle: Anna Koch: Entwicklung von Leitlinien zu Qualitätsmerkmalen Begleiteter Elternschaft in NRW

https://begleitete-elternschaft-nrw.de/pdf/7%20kindliche%20Beduerfnisse_leicht%20verstaendlich_final.pdf

1.8 Fort- und Weiterbildung es Personals

Damit das Personal sich in allen Handlungseinheiten sicher fühlt haben die einzelnen Kolleginnen gibt es regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese können auf jeden individuell gewählt werden oder im Team stattfinden.

(Aus unserem pädagogischen Konzept)

Fortbildungen



Fortbildungen tragen wesentlich und unabdingbar zur Gewährleistung und zum Erhalt der Qualität einer Einrichtung bei. Jede/r von uns Mitarbeiter/innen hat die Möglichkeit durch

zwei Fortbildungen (Team- und Einzelfortbildung) im Jahr sein pädagogisches Fachwissen und Können auszubauen.

Die Auswahl der Teamfortbildungen wird im Team abgestimmt und so ausgewählt. Dadurch wird der Austausch zwischen uns Fachkräften ermöglicht und gewährleistet, dass alle auf dem gleichen, qualitativ hochwertigen Stand sind. Die Einzelfortbildungen kann jeder von uns nach seinem Interesse wählen. Hierzu liegen zu Beginn des Kita-Jahres verschiedene Fortbildungsanbieter aus.



D Intervention

1. Handeln und Eingriff in den Schutzauftrag

1.1 Notfallplan für die Kinderkrippe

3 Gruppen je 12 Kindern

Stand Juni

2023

Öffnungszeiten: MO – DO 7:00 Uhr – 16:00 Uhr, FR 7:00 Uhr – 15:00 Uhr

Gesamtpersonal:

9 Fachkräfte davon...

6 TZ (inklusive einer Fachkraft der Sprach Kita)

3 VZ + 2 Auszubildenden zum Kinderpfleger

Alle 10 Fachkräfte in der Kita	- Normaler Krippenalltag ohne Einschränkungen	
Wir sind 7-8 Fachkräfte (2 – 3 fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> - Evtl. fällt der Waldtag/Spaziergang aus - Wir sind in den Randzeiten (Vor- und Nachmittags) gemeinsam in einer Gruppe 	
Wir sind 6 Fachkräfte (4 fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> - Wir sind am Nachmittag gemeinsam in einer Gruppe - Die Gruppen werden je nach Situation zusammengefasst. - Öffnungszeiten je nach Personallage - Kein Waldtag/Ausflüge 	Keine neuen Urlaubsanträge und keine Überstundenausgleich möglich
Wir sind 5 Fachkräfte (5 fehlen)	- Eine Gruppe wird fest auf die anderen aufgeteilt	



	<ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern werden gebeten ihre Kinder zuhause zu betreuen 	
Wir sind nur noch 4 Fachkräfte (6 fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungszeit von 7.30 – 13.30h (keine Pausenzeiten des Personals müssen überbrückt werden) - zwei feste Gruppen, nur wer arbeitet darf das Kind bringen 	
Wir sind nur noch 3 Fachkräfte (7 fehlen)	<p>DIE KRIPPE WIRD GESCHLOSSEN</p>	

Erläuterung:

Es gilt generell eine gruppenübergreifende Vertretungsregelung. Das heißt bei Personalausfällen wird versucht, Lücken gruppenübergreifend zu schließen.

Die Eltern werden möglich zeitnah über die personelle Situation informiert.

Der Elternbeirat wird, wenn möglich, in Entscheidungen mit einbezogen und informiert.

Über Einschränkungen zum Betreuungsumfang wird mit dem Träger beraten und eine gemeinsame Entscheidung getroffen.

Öffnungszeiten werden im Hinblick auf das vorhandene Personal ab Stufe Gelb in Absprache mit den Eltern und ab Stufe Orange nach Entscheidung durch den Träger und der Krippenleitung eingeschränkt.

Bei notwendigen Gruppenschließungen muss die Aufsichtsbehörde in die Entscheidung mit einbezogen werden.



1.2 Notfallplan für den Kindergarten

5 Kindergartengruppen a 22 – 26 Kinder

Öffnungszeiten: MO – DO 7:00 Uhr – 16:00 Uhr, FR 7:00 Uhr – 15:00 Uhr

Gesamtpersonal:

15 Fachkräfte (davon Springer: 3 und 1 Fachkraft der Sprach Kita)

5 TZ 9 VZ

1 SEJ Praktikantin, 1 Auszubildender zum Kinderpfleger

Anzahl Mitarbeiter	Auswirkung auf den päd. Alltag mit den päd. Angeboten	Haushaltskräfte (3 TZ) MA Anzahl	Auswirkung auf den päd. Alltag mit den päd. Angeboten
Alle 14 Mitarbeiter (5 TZ, 9 VZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Normale Betreuung aller Kinder • Komplette Angebote finden statt 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Haushaltskraft fehlt 	<ul style="list-style-type: none"> • Normale Mittagsverpflegung • 1 Haushaltskraft früherer Arbeitsbeginn
Wir sind 13 Mitarbeiter (1 MA fehlt)	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung findet in Stammgruppen statt 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Haushaltskräfte fehlen 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Haushaltskraft früherer Arbeitsbeginn • Unterstützung durch 1 Fachkraft • Ankündigung Personalsituation für Eltern • Ankündigung Personalsituation für Träger
Wir sind 12 Mitarbeiter (2 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung findet in Stammgruppen statt 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Haushaltskräfte fehlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Angebot an Mittagsverpflegung an diesem Tag • Informieren von Eltern und Träger
Wir sind 11 Mitarbeiter (3 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung findet in Stammgruppen statt • Stammgruppen werden von gruppenübergreifenden Fachkräften betreut 		
Wir sind 10 Mitarbeiter (4 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung findet in Stammgruppen statt • Stammgruppen werden von gruppenübergreifenden Fachkräften betreut 		
Wir sind 9 Mitarbeiter (5 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenübergreifende Fachkräfte betreuen Stammgruppen • Komplexere Angebote entfallen 		
Wir sind 8 Mitarbeiter (6 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Gruppen werden zu einer Gruppe zusammengefasst • Gruppenübergreifende Fachkräfte werden eingesetzt • Komplexere Angebote entfallen 		



	<ul style="list-style-type: none"> • Ankündigung Personalsituation für die Eltern • Ankündigung Personalsituation Träger 		
Wir sind 7 Mitarbeiter (7 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungszeiten werden gekürzt • Angebote entfallen • Ankündigung Personalsituation für die Eltern • Ankündigung Personalsituation Träger 		
Wir sind 6 Mitarbeiter (8 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Gruppen erhalten eine Schließung • Angebote entfallen • Bedarfsabfrage Eltern • Betreuungszeiten gekürzt • Elterninformation, Trägerinformation 		
Wir sind 5 Mitarbeiter (9 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Drei Gruppen erhalten Schließung • Betreuung in zwei Stammgruppen in gesamten Einrichtung • Betreuungszeiten gekürzt • Bedarfsabfrage Eltern • Angebote entfallen • Elterninformation, Trägerinformation 		
Wir sind 4 Mitarbeiter (10 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Drei Gruppen erhalten Schließung • Angebote entfallen • Betreuungszeiten gekürzt • Bedarfsabfrage Eltern • Elterninformation, Trägerinformation 		



Wir sind 3 Mitarbeiter (11 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Vier Gruppen erhalten Schließung • Angebote entfallen • Betreuungszeiten gekürzt • Bedarfsabfrage Eltern • Elterninformation, Trägerinformation 		
Wir sind 2 Mitarbeiter (12 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung der Kinder in einer Gruppe • Betreuungszeiten gekürzt – Bedarfsabfrage Eltern • Elterninformation, Trägerinformation 		
Wir sind 1 Mitarbeiter (13 MA fehlen)	<ul style="list-style-type: none"> • Kiga zu! 		

2. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Haltung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.

Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen.

Die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung richtet sich nach gesellschaftlich geltenden Normen und begründeter professioneller Einschätzung. Die Definition der Kindeswohlgefährdung im Sinne des BGB berücksichtigt die gegenwärtige Gefahr, die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und die Schwere des drohenden Schadens.

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Um beurteilen zu können, ob eine Gefährdung tatsächlich besteht, muss daher der Einzelfall immer



gründlich analysiert werden. Was letztlich zu tun ist, entscheidet dann das Jugendamt bzw. das Gericht.

Folgende körperliche und seelische Vernachlässigungen und Aufsicht gibt es:

1. Körperliche Vernachlässigung

-Mangelnde Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasste Kleidung, Hygiene, Medizin, nicht ausreichend großer Wohn- und Bewegungsraum.

Beispiel: Das Kind ist ständig mager, müde, ohne Energie, ist im Winter zu wenig warm angezogen oder weist ähnliches auf.

2. Emotionale Vernachlässigung

-Unzureichende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit, nicht vorhandenes Interesse an der emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.

Beispiel: Die Eltern beschäftigen sich fast nie mit dem Kind, verhalten sich zum Kind emotional kalt oder die engsten Bezugspersonen des Kindes wechseln häufig.

3. Erzieherische Vernachlässigung

Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Motivation zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.

Beispiel: Ein 6-jähriges Kind kann noch nicht sprechen oder zeigt überhaupt kein Spielinteresse, wie es Kinder in diesem Alter üblicherweise haben. Das ist ein Hinweis auf mangelnde Erziehung.

4. Unzulängliche Aufsicht

Missachtung der Aufsichtspflicht, Alleine-Lassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung – unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z.B. die Türe öffnet und aus dem Wohnraum gehen möchte, die Eltern lassen, ein Kleinkind über längere Zeit hinweg ohne Aufsicht.

Beispiel: Die Eltern feiern regelmäßig Party in der Wohnung, konsumieren dabei Alkohol und Zigaretten, und kommen ihrer Aufsichtspflicht unzureichend nach.

Kindesmisshandlung

Der Begriff Kindesmisshandlung bezeichnet einen Angriff auf die psychische und physische Integrität einer minderjährigen Person. Schläge, Tritte, Beschimpfungen, und Androhungen gehörten dazu.



Formen der Kindesmisshandlung

1. Seelische Misshandlung

Es lassen sich seelische Vernachlässigungen und seelische Misshandlungen etwas unterscheiden.

Bei der Misshandlung liegt die Betonung aber mehr auf dem aktiven Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Verhalten sich diese gegenüber dem Kind abwertend, ablehnend, lieblos, schreien das Kind ständig an oder ähnliches, so beeinträchtigt das die psychische Gesundheit des Kindes. Starke Trennungs- und Scheidungskonflikte können ebenfalls eine Form von seelischer Kindesmisshandlung darstellen.

Beispiel: Eine sorgeberechtigte Person stellt unrealistische Anforderungen an das Kind. Weil es diese nicht erfüllen kann, wird es ständig beschimpft und heruntergemacht.

2. Körperliche Misshandlung

Aktive Handlungen, welche zu beträchtlichen körperlichen Schmerzen, zu Verletzungen oder zum Tod führen. Das kann beispielsweise sein, Schütteln, Schlagen, Treten, Anspucken, Kratzen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, Einklemmen, Wegsperrern, Verbrennen, Verbrühen, Nahrungsentzug und ähnliches.

Beispiel: Eine Mutter verliert die Nerven und schüttelt ihr Kind, weil dieses so laut schreit.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausüben sexueller Handlung an Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus.

Formen der sexualisierten Gewalt:

1. Seelisch sexualisierte Gewalt

Darunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellen Inhalten, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen im Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will.

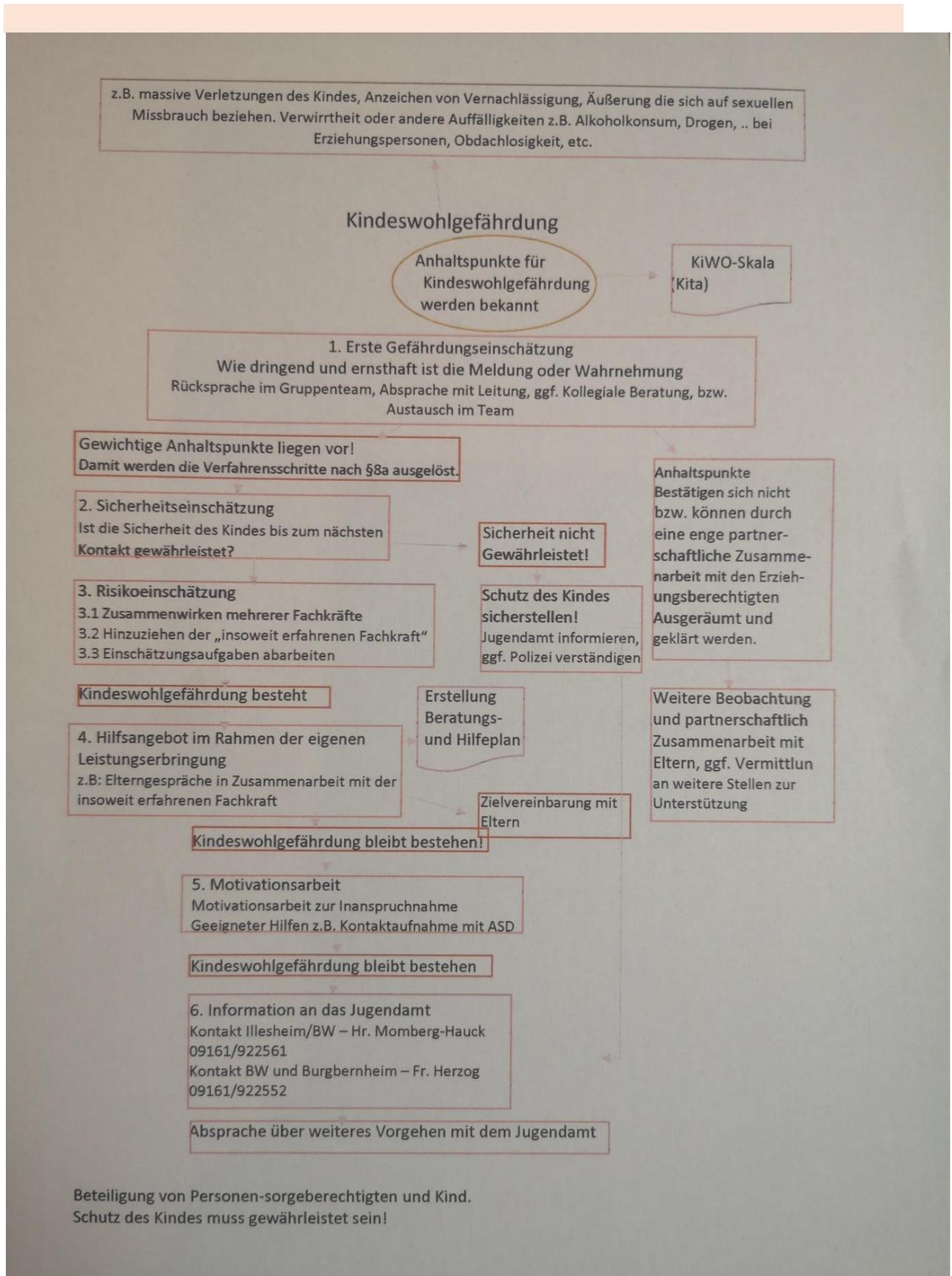


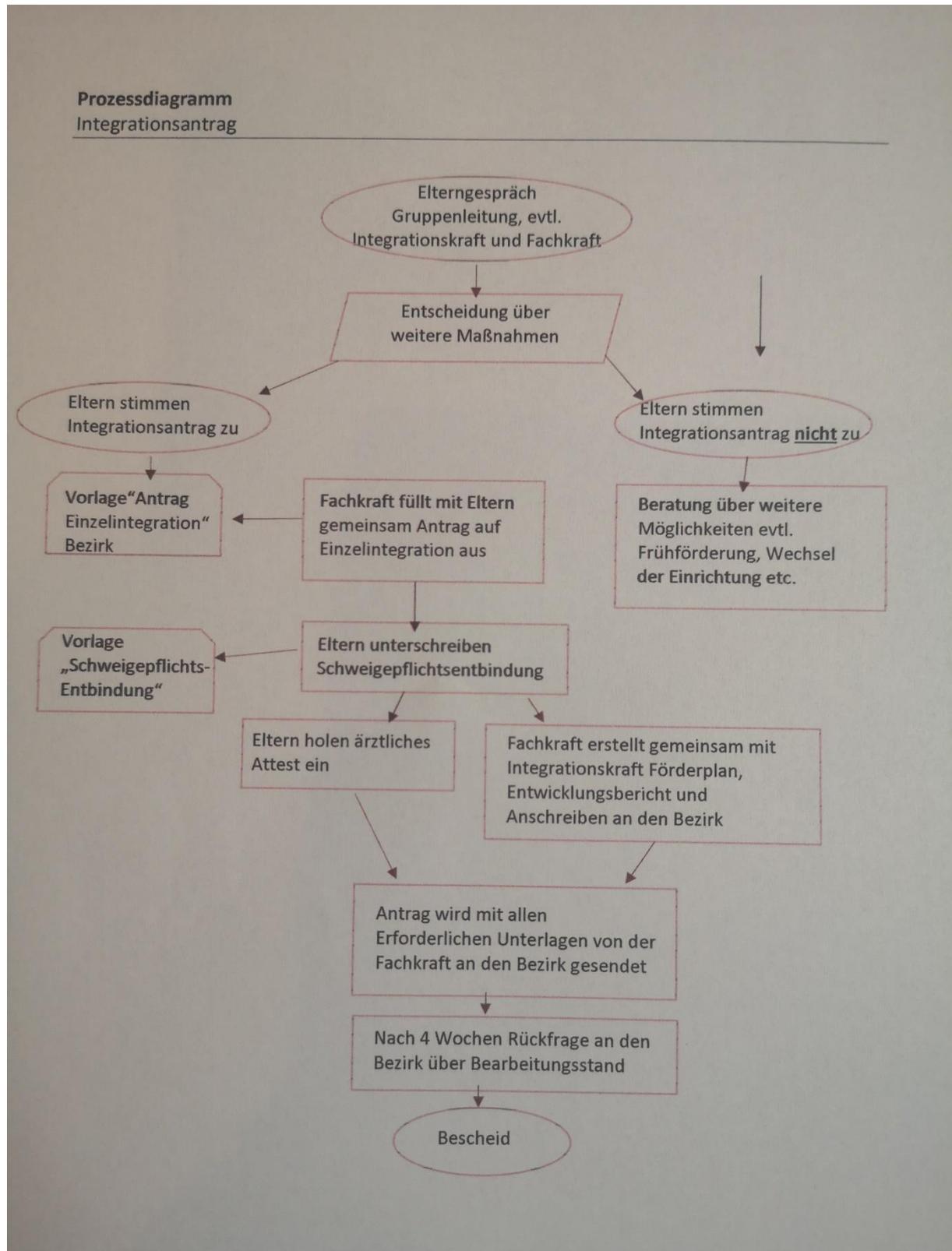
Beispiel: Die Eltern erzählen ihrem minderjährigen Kind ausführlich über ihre sexuellen Erfahrungen.

2. Körperlich sexualisierte Gewalt

Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählen das Berühren von Geschlechtsteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtsteile anderen zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr in allen Formen (oral, vaginal, anal).

Beispiel: Eine erziehungsbeauftragte Person berührt das zu betreuende Kind an den Geschlechtsorganen, obwohl die Situation dies nicht erfordert (beim Windelwechseln o.ä. muss mitunter das Geschlechtsorgan berührt werden)

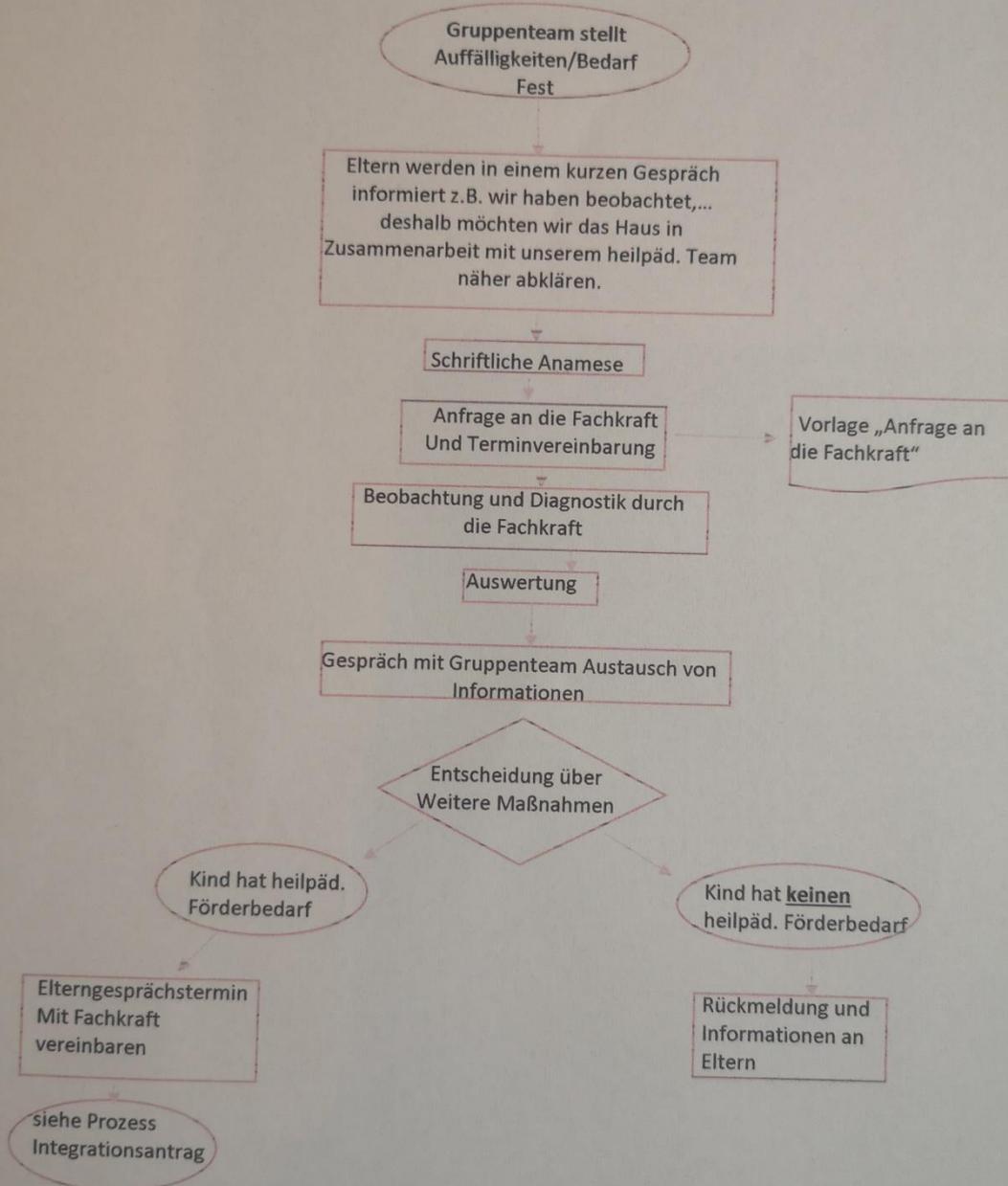






Prozessdiagramm

Vorgehen bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen





E Rehabilitation (Wiederaufbau)?

1. Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beschwerdeverfahren von Krippenkindern

Bereits von Geburt an zeigen Säuglinge und Kleinkinder sehr deutlich, was sie brauchen. Nicht immer werden Körpersprache, Mimik und Gestik richtig verstanden. Die Signale sind oft sehr fein und bedürfen daher der aufmerksamen Beobachtung (vgl. Derksen & Lohmann 2013, 10 ff.).

Krippenkinder schreien, trampeln, werfen sich auf den Boden. Das sind die lauten, auffälligeren Formen, sich zu beschweren. Ein Wegdrehen, das Gesicht verziehen, still werden, wo eben noch gelacht wurde – auch das können Formen der Beschwerde sein.

Nicht Erwachsenen obliegt es darüber zu urteilen, ob etwas für ein Kind eine Belastung ist und wie schlimm es wiegt.

Kinder als Subjekte und Dialogpartner ernst zu nehmen beinhaltet auch, Beschwerden zuzulassen und Kinder zu ermutigen, ihre eigenen Sichtweisen auch entgegen den Annahmen und Deutungen von erwachsener Seite selbstbewusst zu äußern. Das heißt, ihnen zu vermitteln, dass es ebenso erwünscht ist, sich über Erwachsene zu beschweren.

Qualitätsstandards für Beschwerdeverfahren:

- Uneingeschränktes Recht des Kindes, sich jederzeit zu beschweren, was es belastet, auch und insbesondere über uns als pädagogische Fachkräfte (Kinderschutz nach innen)
- Beschwerden dürfen in jeder denkbaren Form zum Ausdruck gebracht werden (auch wenn wir die Form für unangemessen halten, darf dies nicht dazu führen, dass der Inhalt missachtet wird). Ggf. ist es an uns Fachkräften, Verhalten und Ausdrucksweisen aktiv als Beschwerden zu interpretieren, sie gewissermaßen zu „übersetzen“.
- Sich beschweren will gelernt sein. Wir haben die Aufgabe, dieses zu begleiten und zu unterstützen, ja sogar aktiv herauszufordern, um Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen
- Es bedarf einer Übereinkunft unter den Fachkräften, dass es in Ordnung ist, sich gegenseitig auf kindliche Beschwerden hinzuweisen, auch und besonders dann, wenn diese sich gegen die Kolleginnen selbst äußern
- Die Bearbeitung von Beschwerden von Säuglingen und Kleinkindern haben für diese nur dann Relevanz, wenn sie im Hier und Jetzt eine Reaktion



erfahren. Können diese nicht zeitnah bearbeitet werden, liegt es in der Verantwortung der Fachkräfte, diese zu dokumentieren, wieder aufzugreifen und zu bearbeiten.

Beschwerden und Beschwerdeverfahren von Krippenkindern

Kinder haben ein großes Unrechtsempfinden. Die Erlebnisse sind für sie meist mit großen Gefühlen verbunden. Ein guter Umgang ist daher die Grundlage dafür, dass nachhaltige Bildungsprozesse entstehen.

Hinter jeder Beschwerde des Kindes steht immer ein Wunsch bzw. ein unerfülltes Bedürfnis oder eine Enttäuschung. Zu den Grundbedürfnissen des Kindes zählen körperliche Bedürfnisse, psychische Bedürfnisse und soziale Bedürfnisse. Die Befriedigung der Bedürfnisse ist die Grundvoraussetzung für körperliches und seelisches Wohlbefinden und seelische und geistige Gesundheit und Entwicklung.

Gerade bei jüngeren Kindern können körpersprachliche – mimische und gestische Äußerungen oder Zeichnungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Es ist davon auszugehen, dass Kinder ihre Beschwerde nur selten verbal differenziert ausdrücken.

(Der Paritätische Gesamtverband 2019)

Qualitätsstandards für Beschwerdeverfahren:

- Uneingeschränktes Recht des Kindes, sich jederzeit zu beschweren, was es belastet und insbesondere über uns als pädagogische Fachkräfte (Kinderschutz nach innen)
- Beschwerden dürfen in jeder denkbaren Form zum Ausdruck gebracht werden (auch wenn wir die Form für unangemessen halten, darf dies nicht dazu führen, dass der Inhalt missachtet wird).
Ggf. liegt es an uns Fachkräften, Verhalten und Ausdrucksweisen aktiv als Beschwerden zu interpretieren, sie gewissermaßen zu „übersetzen“.
- „Sich beschweren will gelernt sein“. Wir haben die Aufgabe, dies zu begleiten und zu unterstützen, ggf. aktiv herauszufordern, um Bildungsmöglichkeiten zur Selbstständigkeit und Selbstsicherheit des Kindes zu eröffnen. Vielfältige Ausdrucksformen von Kindern werden von pädagogischen Fachkräften achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrgenommen und ggf. als Beschwerde interpretiert.
- Es bedarf einer Vereinbarung unter den Fachkräften, dass es in Ordnung ist, sich gegenseitig auf kindliche Beschwerden hinzuweisen, auch besonders dann, wenn diese sich gegen die Kolleginnen selbst äußern (Fremdreflexion).



- Die Bearbeitung von Beschwerden von Kleinkindern haben für diese nur dann Relevanz, wenn sie im Hier und Jetzt eine Reaktion erfahren. Können diese nicht zeitnah bearbeitet werden, liegt es in der Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, diese zu dokumentieren, wieder aufzugreifen und zu bearbeiten.



F Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

1. Zusammenarbeit und Kooperation mit Fachdienststellen

Multiprofessionelles Zusammenwirken mit psychosozialen Fachdiensten

Pädagogische Fachberatung

Adresse: Zacharias-Frank-Straße 14, 92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon: 09602 792531 Schuster Susanne (Mo-Mi und Fr. 8-12Uhr)

E-Mail: sschuster@neustadt.de

Kreisjugendamt

Adresse: Zacharias-Frank-Straße 14, 92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon: 09602 792525

Koki Koordinierte Kinderschutzstelle

Adresse: Zacharias-Frank-Straße 14, 92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon: 09602 792537 Michael Simmerl

Telefon: 09602 792547, Tamara Prause

E-Mail: msimmerl@neustadt.de

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Adresse: Josef-Witt-Platz 1, 92637

Weiden i.d.Opf.

Telefon: 0961 3917400

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) des Klinikums Weiden

Adresse: Söllnerstraße 16 · 92637 Weiden in der Oberpfalz

Telefon: 0961 3033331, Chefärztin SPZ Dr. Susanne

Rinnert, Neuropädiaterin

Frühförderung Interdisziplinär

Adresse: Hochstr. 21 · 92637 Weiden in

der Oberpfalz

Telefon: 0961 48024500

HPZ-Frühförderstelle

Adresse: Albert-Einstein-Straße 5-7 · 92637 Weiden in der Oberpfalz

Telefon: 0961 4802450, Sekretariat Frau Wagner

E-Mail: k.wagner@hpz-irchenrieth.de

Telefon: 0961 48024512, Leitung Frau Schön

E-Mail: s.schoen@hpz-irchenrieth.de

Frühförderung Frau Bouyer

Telefon: 09645-991102



(kommt zur Abklärung bei Auffälligkeiten und Unklarheiten vom Entwicklungsstand eines Kindes und berät über weitere Möglichkeiten)

Frühförderstelle der Lebenshilfe Tirschenreuth e.V.

Adresse: Stadtplatz 1 · 95478 Kemnath
Telefon: 09642 7034954
Website: lebenshilfe-tirschenreuth.de

Frühförderstelle Sehen

Adresse: Goethestraße 1, 95326 Kulmbach
Telefon: 09221 924701
E-Mail: info@blindeninstitut.de; info@bbs-kulmbach.de

Ergo-Physio-Floth

Adresse: Bahnhofstr. 11 · 92690 Pressath
Telefon: 09644 680081
Website: physiofloth.de

Marina Neumüller Logopädie Praxis

Adresse: Neue Amberger Str. 5 · 92655 Grafenwöhr
Telefon: 09641 9363998
Website: logopaedie-neumueller.de

Praxis für Ergotherapie Hartmann Evelyn

Adresse: Karlsplatz 17 · 92676 Eschenbach i.d.Opf.
Telefon: 09645 601814
Website: ergotherapie-hartmann.de

Motopädagogin Petra Sammet

Adresse: Alte Dorfstraße 31, 92256 Hahnbach
(Ursulapoppenricht)
Telefon: 09621 61339

Päd-Audiologische Beratungsstelle

Hiedl Barbara und Elisabeth E. Machado
Telefon: 09421 542 150
E-Mail: beratungstelle@ifh-straubing.de
Sekretariat: Silke Bach 09421 542 0
Adresse: Auf der Platte 1, 94315 Straubing

Kooperationen mit Kindertagespflege, anderen Kitas und Schulen

Kindergarten Eschenbach

Adresse: Vitalpark Jahnstraße 18, 92676
Eschenbach i.d. Opf. **Telefon:** 09645
6029500, Leitung Lisa Engelbrecht
E-Mail: kindergarten@eschenbach-opf.de

Waldkindergarten Eschenbach

Adresse: Learning Campus gGmbH, Raiffeisenplatz 1,
92724 Trabitze
Telefon: 09644 5679980, Leitung Antonia Schindler



Website: <http://www.learningcampus.de/waldkindergarten/waldkindergarten-vierstaedtedreieck/>

Gemeinde-Kita Speinshart

Adresse: Am Klosterkeller 1, 92676 Speinshart
Telefon: 09645 1281, Leitung Alexandra Gittler

Evang. Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung

„Haus der kleinen Füße“

Adresse: Grünlohweg 2, 95514 Neustadt am Kulm.
Telefon: 09648 1276, Leitung Daniela Preißinger

Schulvorbereitende Einrichtung Grafenwöhr

Adresse: Kolpingstraße 4, 92655 Grafenwöhr
Telefon: 09641 9259560, Leitung Susanne Gründl



G Quellen

1. Quellenverzeichnis

Kita Fachverlag / Vorlage zur Dokumentation von Vorfällen
mit_herz_und_leidenschaft /Aushang Gesunde Kinder in der Kita
www.indipaed.de /Verhaltensampel
www.gesetze-im-internet.de
<http://www.partizipation-jugendhilfe.de>
www.menschenrechte.jugendnetz.de

H Fortbildung und Informationsveranstaltung

1. Fort- und Weiterbildungen zum Thema

- Informationsveranstaltung vom Kreisjugendamt New 27.11.22
- Webinar „Komm, wir spielen Doktor“ 9.11.22
- Datenschuttschulung am 18.09.2023
- Teamschulung (Sicherheitsunterweisungen und rechtliche Vorgaben)
- Besuch der Fachtagung: sexuelle Gewalt (Weiden 7.März 2024)
- Infoarbeit durch das Frauenhaus Weiden in unserer Kita 21.2.24



I Datenschutz

1. Umgang und Ansprechpartner

Unserem Aufnahmevertrage liegt ein Zettel mit Umgang der Daten und Ansprechpartner bei LRA bei. (siehe unten angefügt)

1. Personenbezogene Daten

- Umgang mit Krankheiten (z.B. Läuse, Scharlach, Hand-Mund-Fuß)
Dabei keine privaten Daten, z.B. Name, Anschrift weitergeben
- Keine Weitergabe von allgemeinen privaten Daten, z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer
- Bei Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung, fortlaufende Dokumentationen und Informationsweiterleitung an das Jugendamt. Den Namen zum Schutz des Kindes weitergeben.
- Sensible personenbezogene Daten nicht sichtbar für Dritten aufhängen, z.B. Pinnwand, „Schwarzes Brett“ oder Eingangsbereich der Einrichtung.
- Gewährleistung des Schutzes der Kinder im Bezug auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten, z.B. Konfliktsituationen unter Kindern in der Einrichtung.

2. Verarbeitung nach DSGVO

- Bei Verlust von personenbezogenen Daten erfolgt eine direkte Meldung an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Hr. Jürgen Hoffmann oder an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Eschenbach Hr.
- Ein regelmäßiger Austausch und Schulungen für das gesamte päd. Fachpersonal hinsichtlich Datenschutzhinweisen zur Sicherung personenbezogener Daten erfolgt.
- Einsatz von sicheren Passwörtern im beruflichen und privaten Bereich.

3. Rechtsgrundlage

- Betreuungsverträge und Einwilligungen der Erziehungsberechtigten
- Adressen zur lebenserhaltenden Maßnahme (z.B. Polizei, Krankenwagen)
- Weitergabe von personenbezogenen Daten nur mit dringlichem Grund (z.B. Lebensbedrohliche Situation)



J Literaturliste

1. Literaturliste/Quellen

- https://bauernhof-kindergarten.org/wp-content/uploads/2019/11/bauernhofkindergarten_downloads_sexualpaedagogisches-konzept.pdf
- <file:///C:/Users/Hoven/Downloads/sexualp%C3%A4dagogisches%20Konzept.pdf>
- https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/EEObIp/sexualpaedagogisches_konzept_0.pdf
- Materialaustausch bei Leitungsqualifizierung in Bamberg
- Aus unseren Pädagogischen Konzeptionen

K Schlusswort:

Wir wünschen jedem, Kind eine wundervolle Kindheit mit erfüllenden Erlebnissen. Wir haben den Anspruch durch eine sichere Lernumgebung dies zu gewährleisten. Gelöstes Kinderlachen ist die Erfüllung unserer pädagogischen Arbeit.

Das Leitungsteam

Lisa Engelbrecht und Jenny Kassler

(Juli 2024)



Anhang für Kiga Auslagerung

Stand Juni 2024

Risikoanalyse

Inhalt: Umzug in ein neues Kiga-Gebäude aufgrund einer Grundsanierung des bestehenden Gebäudes.

Städtischer Kindergarten Eschenbach

Jahnstraße 18

92676 Eschenbach i.d.OPf.

1. Pädagogisches Setting

Der Städtische Kindergarten ist aufgrund einer Grundsanierung der bestehenden städtischen Einrichtung zur Ausweichung in eine weitere ortsangesiedelte Unterkunft gezogen. Die Sanierungsarbeiten werden auf ca. 1 Jahr angesetzt.

Insgesamt bilden ca. 16 pädagogische Fachkräfte, drei Reinigungsdamen, zwei Haushaltsdamen und ein Hausmeister das Team des Kindergartens. Aufgrund der ortsansässigen räumlichen Ausweichmöglichkeit, wird ein pädagogisches Konzept in der Praxis gelebt, welches sich an ein offenes Konzept anlehnt. Hierbei werden die Kinder am Morgen in der jeweiligen Stammgruppe angenommen und betreut. Anhang von Beschilderungen und sonstigen Hinweisschilder, muss darauf geachtet werden, dass die Türe zur Garderobe bei Betreten und Verlassen von Erwachsenen hinter sich geschlossen wird. Es wurde ein Griff in Erwachsenenhöhe angebracht. Anhang eines Bildsystems meldet sich das pädagogische Fachpersonal bei Eintritt in die Einrichtung symbolisch für die Kinder an. Die Übersicht der anwesenden pädagogischen Fachkräfte und Kinder befindet sich auf Kinderhöhe. Dadurch haben die Kinder eine ständige Übersicht, welches Personal als Ansprechpartner dient und in welcher Räumlichkeit die jeweilige Bezugsperson des Kindes zu finden ist. Besonders am Anfang der Betreuung, in der Eingewöhnungszeit dient das für die Kinder als notwendige Sicherheit.



1.2 Übertragung der Aufsichtspflicht

Durch die direkte Abgabe des Klienten (Kind) in der Bring- und Abholzeit wird die Aufsichtspflicht an die jeweilige zuständige Person übergeben. Die Erziehungsberechtigten geben ihr Kind am Morgen in der Stammgruppe ab. Beim Abholen melden sich die Kinder bei der Bezugsperson gemeinsam mit den Eltern ab. Dies ermöglicht den Fachkräften einen stetigen Überblick über die anwesenden Kinder. Zusätzlich melden die Kinder sich in dem jeweiligen Funktionsraum mit ihrem Bild ab, welches sie in die Stammgruppe zurückbringen. So ist die Übersichtswand mit der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder korrekt.

2. Angebot der Funktionsräume

Neben den einzelnen Stammgruppenräumen der Gruppen befinden sich in direkter Umgebung sogenannte Funktionsräume für die Kinder. Diese wurden im Hinblick auf Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Vorschriften zum Brandschutz eingerichtet. Die Funktionsräume werden täglich von einer pädagogischen Fachkraft betreut. Dabei bleiben die Türen der Räumlichkeiten geöffnet. Monatlich wechselt die Betreuung der pädagogischen Fachkräfte in den einzelnen Räumen. Durch Beobachtungs- und Begleitungsprozesse der Klienten (Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren) können mögliche Gefahren und Risiken für Kinder verhindert werden. Mithilfe eines Anmeldesystems der Kinder und Erwachsenen ist eine konkrete Übersicht für das Fachpersonal und die Eltern möglich.

Sollte es zu krankheitsbedingten Ausfällen der pädagogischen Fachkräfte kommen und keine Betreuung durch Erwachsene erfolgen kann, werden einzelne Funktionsräume abgeschlossen. Die Funktionsräume wurden vor dem Einzug mit notwendigen Materialien, wie beispielsweise Kantenschutz der Fensterbretter, Abschließbaren Fenstergriffen und Tür-Einklemm-Schutz ausgestattet. Die einzelnen innenliegenden Sanitärbereiche sowie die angrenzenden WC-Container wurden mit kindgerechten Tritthilfen sowie Symbolen zur „Wegerkennung“ der Kinder markiert.



2.1 Schuhfreie-Zone

Aufgrund der Spielmöglichkeiten in den einzelnen Funktionsräumen tauschen die Kinder die Räume über den Gang. Damit kein Dreck und Schmutz in den einzelnen Räumen verteilt wird, ziehen die Kinder und auch die Eltern im Eingangsbereich (Garderobe) die Straßenschuhe aus. Für die Kinder stehen dort Regale mit den Hausschuhen zum Wechseln bereit. Einzelne Eltern nutzen die Möglichkeit mit „Überzieher-Schuhe“ die Einrichtung zu betreten.

3. Pädagogischer Führungsstil

Für eine sichere Anlaufstelle der Kinder ist im gesamten pädagogischen Tagesablauf die Stammgruppe des jeweiligen Kindes geöffnet. Dort finden die Kinder im pädagogischen Alltag immer eine Bezugsperson, welche anwesend ist. Durch die Anwesenheit verspürend die Kinder eine Rückzugsmöglichkeit und Sicherheit.

Weitere feste Rituale, wie beispielsweise der Morgenkreis, die Angebote und Aktionen mit der Bezugsfachkraft sowie der Abschlusskreis finden im Tagesablauf statt und geben dem Kind Struktur und Sicherheit.

Besonders wichtig und intensiv sind die täglichen Absprachen unter den päd. Fachkräften zu Abläufen und Gefahrenverhinderung im päd. Alltag mit den Kindern.

4. Personalstruktur

Insgesamt umfasst die Einrichtung fünf Kindergartengruppen mit Kindern im Alter von 2,9/3 – 6 Jahren. In jeder Stammgruppe ist jeweils eine Gruppenleitung (Erzieherin) sowie eine Ergänzungskraft (Kinderpflegerin) tätig. Zusätzlich unterstützen das Team noch insgesamt drei gruppenübergreifende Fachkräfte.

Nach dem täglichen Morgenkreis werden die Funktionsräume, welche sich auf einer Etage befinden geöffnet. Nach der Öffnung melden sich die Kinder mithilfe von Bildsymbolen für den jeweiligen verfügbaren Funktionsraum an. Neben den Kindern meldet sich das Fachpersonal für jeweils ein bis zwei Räume an. Mithilfe einem Symbol (rotes Kreuz) wird



den Kindern angezeigt, dass dieser Raum heute aufgrund Ausfall einer Person personell nicht besetzt ist und somit nicht bespielt werden kann. Mithilfe einer festen personellen Einteilung, beispielsweise für die Betreuung in der Mensa zur gleitenden Brotzeitsituation oder in den einzelnen Funktionsräumen erfolgt eine strukturierte Beobachtung und Betreuung der Klienten.

Neben der Möglichkeit zur Zuordnung der Bildkarten des Personals zu den Funktionsräumen erhalten die Kinder eine weitere Übersicht zur allgemeinen Anwesenheit der Fachkräfte.

Alle diese Daten werden auf Kinderhöhe dargestellt.

Aufgrund der geringeren Betreuungszahlen am Nachmittag halten sich die Kinder für eine strukturierte Übersicht der Fachkräfte ausschließlich in einem Teilbereich der Einrichtung auf. Das Anmeldesystem am Vormittag wird weitergeführt.

5. Kommunikation nach Innen und Außen

Mithilfe eines „Meinungsbriefkasten“ im Eingangsbereich bieten wir den Familien und Eltern eine Möglichkeit, Gedanken und Emotionen mit uns zu teilen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, weiteren Abfragen zur Stimmung von Seiten der Familien und Eltern mithilfe eines aufgestellten Flipcharts kurze Gedanken, Anregungen und Ideen zu notieren.

Außerdem stehen wir mit dem ortsansässigen Bauhof in täglichem Kontakt, welcher sich um mögliche Reparaturen oder Baumaßnahmen in der Einrichtung kümmert. Wöchentlich unterstützt die Einrichtung zusätzlich noch ein Hausmeister.

Mithilfe einer regelmäßigen Berichtserstattung in der regelmäßigen Ausgabe des Stadtboten der Stadt Eschenbach zeigen wir als Einrichtung einen Einblick in die tägliche pädagogische Arbeit sowie weitere Angebote und Aktionen. Jährlich finden verschiedene Feste in der Stadt und der Einrichtung statt, darunter ein Sommerfest im Kindergarten sowie weitere Festlichkeiten am Ort.

6. Verbau von Sicherheitsmaterial

In der gesamten genutzten Etage für den Kindergartenbereich wurden drei Fluchtwege bestimmt, welche mit einem Ausbüxalarm mit einem Signal gesichert worden sind.



Zusätzlich wurde an der Eingangstüre in den Flurbereich der Einrichtung eine Türklinke auf Erwachsenenhöhe angebracht, damit die Kinder nicht ungefragt in den Außenbereich (Garten) der Einrichtung gelangen. Die äußere Eingangstüre wird nach der Bring- und Abholzeit verschlossen. Bei einer Gartennutzung gemeinsam mit den Kindern werden die jeweiligen Gartentüre kontrolliert und verschlossen.

Die Maßnahmen zum Brandschutz wurden alle vor Einzug in das neue Gebäude befolgt und errichtet. Auch die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit wurden vor Einzug vollumfänglich erfüllt.